

Freiburg im Breisgau, den 8. Mai 2009

**Inhalt:** Erste Ausführungsvorschrift zur Ordnung über den kirchlichen Datenschutz zur Gewährleistung des Datenschutzes bei Fundraising-Maßnahmen (AV1-KDO). — Erste Ausführungsvorschrift zur Kirchenmeldewesenverordnung (AV1-KMVO). — Antrag auf Übermittlung von Meldedaten für Zwecke des Fundraisings nach § 4 AV1-KMVO. — Kindergartengeschäftsführung. — Versicherungsschutz im Erzbistum Freiburg. — Besinnungstage „Glauben im Dienst – Dienst im Glauben“. — Wohnungen für Priester im Ruhestand.

### Erlasse des Ordinariates

Nr. 70

#### **Erste Ausführungsvorschrift zur Ordnung über den kirchlichen Datenschutz zur Gewährleistung des Datenschutzes bei Fundraising-Maßnahmen (AV1-KDO)**

Zur Sicherstellung des Datenschutzes bei Maßnahmen des Fundraisings wird gemäß § 19 der Ordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) die folgende Ausführungsvorschrift erlassen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die nachstehenden Vorschriften gelten
1. für das Erzbistum, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Gesamtkirchengemeinden,
  2. den Diözesan-Caritasverband, seine Untergliederungen und seine Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
  3. die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, diözesanen Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

(2) Durch Entscheidung des Generalvikars kann die Geltung der nachstehenden Vorschriften für sonstige kirchliche Träger von Fundraising-Maßnahmen auf deren Antrag hin herbeigeführt werden. Auf diese Entscheidung besteht kein Rechtsanspruch.

#### **§ 2 Fundraisingmaßnahmen**

(1) Die in § 1 genannten Stellen sind berechtigt, zum Zwecke der Finanzierung ihrer rechtmäßigen Aufgaben,

Fundraising-Maßnahmen im räumlichen Geltungsbereich ihrer Tätigkeit durchzuführen und die für diesen Zweck notwendigen personenbezogenen Daten automatisiert zu verarbeiten.

(2) Sollen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Fundraisings personenbezogene Daten aus dem Gemeindefregister (Zentralregister) der Erzdiözese Freiburg übermittelt werden, ist die Zulässigkeit auch nach den Bestimmungen der KMVO, insbesondere der AV1-KMVO, zu prüfen. Dies gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten aus sonstigen Gemeindefregistern der Erzdiözese Freiburg übermittelt werden.

#### **§ 3 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung innerhalb der Stellen, die die Fundraisingmaßnahme durchführen**

(1) Die in § 1 genannten Stellen dürfen folgende von ihnen für Fundraising erhobene Daten von

1. Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen,
2. den in der kirchlichen oder in der caritativen Arbeit ehrenamtlich oder neben- oder hauptberuflich Tätigen und
3. den an der kirchlichen und caritativen Arbeit interessierten Personen,
4. personenbezogener Art aus allgemein zugänglichen Quellen

speichern, verarbeiten, nutzen und anreichern, soweit dies für die Durchführung der Fundraising-Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Die genannten Stellen sind berechtigt, personenbezogene Daten der Betroffenen, die bei der Durchführung einer Maßnahme bekannt geworden sind, zu speichern, zu verarbeiten, zu nutzen und anzureichern sofern dieses

für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages des Fundraisings oder nach sonstigen rechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende personenbezogene Daten:

1. Namen, Titel und Anschriften der Spender
2. Telefonnummern und E-Mail-Adressen
3. Geburtsdaten
4. Betrag und Zeitpunkt der geleisteten Spenden
5. Bankverbindungen
6. Erteilung von Zuwendungsbescheinigungen
7. Kontakthistorie
8. Erforderliche Buchhaltungsdaten
9. Daten, Schätzdaten und Merkmale zur statistischen analytischen Auswertung.

(3) Für die Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Anreicherung von personenbezogenen Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen zum Zweck von Fundraising gelten die einschlägigen Vorschriften des kirchlichen Melderechts.

(4) Das Prinzip der Datenvermeidung und Datensparsamkeit nach § 2a der KDO ist zu beachten und einzuhalten.

#### **§ 4**

##### **Unzulässige Datenübermittlung**

(1) Die Datenübermittlung personenbezogener Daten für Zwecke des Fundraisings und der Werbung an Stellen außerhalb des Erzbistums ist unzulässig.

(2) Die Weitergabe von personenbezogenen Spenderdaten zwischen den in § 1 genannten Stellen zum Zweck der Durchführung von Fundraisingmaßnahmen ist unzulässig.

(3) Von Abs. 1 und Abs. 2 kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Generalvikar.

#### **§ 5**

##### **Ausschluss der Nutzung**

(1) Personenbezogene Daten dürfen nicht für Maßnahmen des Fundraisings erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn die betroffene Person widersprochen hat (Teilnutzungssperre).

(2) Alle in § 1 genannten Stellen sind verpflichtet, Personen, die eine Beteiligung an Fundraisingmaßnahmen ausdrücklich nicht wünschen, der Kirchlichen Meldestelle mitzuteilen. Alle Widersprüche werden dort zentral in der Robinsonliste (Schutzliste) für das Erzbistum Freiburg erfasst und gepflegt.

(3) Die Robinsonliste für das Erzbistum Freiburg wird quartalsweise mit den einschlägigen Schutzlisten, die von Verbraucherschutzvereinen und von Verbänden der Werbewirtschaft unterhalten werden, abgeglichen und ergänzt.

(4) Alle in § 1 genannten Stellen haben zu gewährleisten, dass die in der Robinsonliste nach § 5 Abs. 2 geführten Personen von allen Fundraisingmaßnahmen ausgenommen werden.

#### **§ 6**

##### **Löschungsfristen, Nutzungsbeschränkung**

(1) Die im Zusammenhang mit einer Fundraisingmaßnahme gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Ablauf von fünf Jahren zu löschen, soweit dieser Löschung nicht der kirchliche Auftrag des Fundraisings, geltende Rechtsvorschriften oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

(2) Die Nutzung von Meldedaten, die aus dem Zentralregister der Erzdiözese Freiburg oder sonstigen Gemeinderegistern stammen, darf nur in dem Rahmen erfolgen, wie dem Übermittlungsantrag statt gegeben worden ist (§ 4 AV1 Abs. 4-KMVO).

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Ausführungsvorschrift tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Nr. 71

##### **Erste Ausführungsvorschrift zur Kirchenmeldewesenverordnung (AV1-KMVO)**

Zur Regelung der Zugriffsberechtigung auf das Gemeindemitgliederverzeichnis wird gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3 der Kirchenmeldewesenverordnung – KMVO – in der Erzdiözese Freiburg vom 26. Januar 2007 (ABl. S. 19) die folgende Ausführungsvorschrift erlassen:

#### **§ 1**

##### **Zweck und Geltungsbereich**

Diese Ausführungsvorschrift regelt die Zugriffsberechtigung auf die Gemeindemitgliederverzeichnisse in der Erzdiözese Freiburg (Zentralregister).

## § 2

### Zugriffsberechtigte Personen

(1) Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben sind die unten aufgeführten Amtsträger berechtigt, auf personenbezogene Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen in der Erzdiözese Freiburg (Zentralregister) zuzugreifen:

1. innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariates: die Bischofsvikare, die Abteilungsleiter und die Stabsstellenleiter auf den Gesamtbestand,
2. die Dekane, die Regionaldekane und die Leiter der Seelsorgeeinheiten auf die Gemeindemitgliederverzeichnisse ihres jeweiligen Dienstbezirks,
3. die Pfarrer/Pfarradministratoren und die gemäß § 13 Abs. 3 KVO III bestellten Vorsitzenden der Stiftungsräte auf das Gemeindemitgliederverzeichnis ihrer Kirchengemeinde.

(2) Weitere Personen können die Zugriffsberechtigung durch eine ausdrückliche Vollmacht erlangen. Die Bevollmächtigung ist der Kirchlichen Meldestelle schriftlich nachzuweisen.

## § 3

### Übermittlung von Meldedaten

(1) Den Ausländischen Katholischen Missionen, Seelsorgeeinheiten und den Abteilungen des Erzbischöflichen Ordinariates können personenbezogene Daten aus dem Gemeinderegister (Zentralregister) der Erzdiözese Freiburg in Listen oder Dateiformat übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Zum Zweck der Abonnentenwerbung für die Bistumszeitung „das Konradsblatt“ kann der Badenia-Verlag Karlsruhe auf Grund einer Einzelfallentscheidung der zuständigen kirchlichen Stellen eine Selektion aus dem Gemeinderegister (Zentralregister) der Erzdiözese Freiburg erhalten. Übermittelt werden dürfen Vorname, Nachname, Geschlecht, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort und Pfarrbezirksnummer.

(3) Für Fundraisingmaßnahmen dürfen folgende kirchliche Stellen innerhalb ihres Aufgaben- bzw. Zuständigkeitsbereichs personenbezogene Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis (Zentralregister) der Erzdiözese Freiburg übermitteln:

1. das Erzbistum, die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Gesamtkirchengemeinden,

2. der Diözesan-Caritasverband, seine Untergliederungen und seine Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
3. die kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, diözesanen Werke, Einrichtungen und sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

## § 4

### Anträge

(1) Soweit die Übermittlung von Meldedaten nach dieser Vorschrift zulässig ist, ist bei der Kirchlichen Meldestelle schriftlich ein Antrag zu stellen. Handelt es sich dabei um eine Fundraisingmaßnahme, ist der Vordruck „Antrag auf Übermittlung von Meldedaten für Zwecke des Fundraisings“ in der Anlage zu dieser Ausführungsvorschrift zu verwenden.

(2) Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor der gewünschten Übermittlung der Daten bei der Kirchlichen Meldestelle eingegangen sein.

(3) Ein Anspruch auf Übermittlung besteht nicht.

(4) Die Kirchliche Meldestelle kann die Nutzung der übermittelten Meldedaten zeitlich einschränken oder in ihrer Verwendbarkeit beschränken. Die übermittelten Daten sind im Regelfall bei Maßnahmen des Fundraisings nur einmal für die geplante Maßnahme zu nutzen.

Wird dem Antrag entsprochen, dürfen übermittelt werden:

- Vorname, Familienname, Doktorgrad, Personenkennzeichen und Familiennummer
- Tag der Geburt, Geschlecht, Nationalität
- gegenwärtige Anschrift
- Familienstand und Zahl der minderjährigen Kinder
- Konfession, Religion
- Kirchengemeindekennzeichen und Sperrvermerke.

(5) Personenbezogene Daten, die mit einem sogenannten harten Sperrvermerk versehen sind, dürfen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Fundraisings nicht übermittelt werden.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschrift tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

## Antrag auf Übermittlung von Meldedaten für Zwecke des Fundraisings nach § 4 AV1-KMVO

An die  
Kirchliche Meldestelle Freiburg  
Alois-Eckert-Straße 6  
79111 Freiburg

### Antrag nach § 4 AV1-KMVO

1. Ziel der Fundraisingmaßnahme:  
(kurze Beschreibung, z. B. Beschaffung von Mitteln für die Renovierung der Kirche)
  
2. Art der Fundraisingmaßnahme:  
(z. B. Direct Mailing, Telefonaktion etc.)
  
3. Betroffener Personenkreis:  
(z. B. alleinstehende Damen über 60, katholischen Bekenntnisses in der Gemeinde)
  
4. Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:
  
5. Für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich:  
(PGR, Ausschuss etc. Bitte unbedingt einen Ansprechpartner und Telefonnummer angeben!)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Nr. 72

### Kindergartengeschäftsführung

Zum Beginn des Kindergartenjahres 2009/2010 wird für die Kirchengemeinden die Möglichkeit eingeräumt, die Kindergartengeschäftsführung – unter Beibehaltung der Trägerschaft – an die Verrechnungsstelle/Geschäftsstelle der großen Gesamtkirchengemeinden abzugeben.

Neben die

- volle eigene Verwaltung eines Kindergartens durch den Stiftungsrat selbst und
- die Einschaltung einer/eines Kindergartenbeauftragten tritt nun diese
- dritte Möglichkeit der Geschäftsführung durch die Verrechnungsstelle/Geschäftsstelle.

Bei Übertragung der Geschäftsführung bleiben Kernbereiche der Verantwortung: Das sind die pastorale Einbindung des Kindergartens, die Kindergartenkonzeption (damit auch die Entscheidung über eine Änderung der Angebotsform), die Entscheidung über den Haushaltsplan/Sonderhaushaltsplan des Kindergartens, die Eröffnung/Schließung von Gruppen, die Einstellung/Entlassung der Kindergartenleiterin und Baumaßnahmen, die nach den Regelungen der Bauordnung genehmigungspflichtig sind, beim Pfarrgemeinde- bzw. Stiftungsrat. Alle anderen Bereiche werden auf die Kindergartengeschäftsführung übertragen.

Die zunehmende Komplexität der Themen „rund um den Kindergarten“ einerseits und die zunehmende Verantwortung der Priester für immer größere Seelsorgebezirke andererseits können eine Unterstützung der kirchengemeindlichen Gremien über das bisherige Maß hinaus erfordern.

Diese weitere Möglichkeit der Unterstützung wird auf der bisher bereits bewährten Ebene „Verrechnungsstelle/Geschäftsstelle“ angesiedelt. Die Übernahme der Kindergartengeschäftsführung stellt ein Angebot für die Kirchengemeinden dar. Die Kirchengemeinden entscheiden darüber, in welcher der drei eingangs genannten Formen die Kindergartengeschäftsführung stattfindet. Die Kirchengemeinden können nach wie vor die volle Verantwortung für die Kindergartengeschäftsführung selbst oder mit Hilfe der qualifizierten Kindergartenbeauftragten wahrnehmen. Dann bleibt es bei der Betreuung durch die Verrechnungsstelle/Geschäftsstelle im bisherigen Umfang. Die Kirchengemeinden können sich dort, wo sie es für nötig halten, für die Übertragung der Geschäftsführung auf die Verrechnungsstelle/Geschäftsstelle entscheiden.

Für weitere Informationen und Unterlagen verweisen wir auf die parallel erfolgende Veröffentlichung im Intrex.

Nr. 73

### Versicherungsschutz im Erzbistum Freiburg

Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg hat in Zusammenarbeit mit dem Versicherungsmaklerbüro Löffler die Broschüre „Sichere Aussichten“ über den Versicherungsschutz im Erzbistum Freiburg überarbeitet.

Die neue Broschüre wird mit einer Sammelsendung an alle Pfarrämter versandt werden. Jedes Pfarramt erhält insgesamt vier Exemplare.

Die Pfarrämter werden gebeten, diese Broschüren jeweils an die Leiter gemeindlicher Einrichtungen (die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte, die Kindergartenleiterinnen, die Leiter von Bildungswerken, die Vorsitzenden der Kirchenchöre etc.) weiterzuleiten. Weitere Exemplare können über das Erzbischöfliche Seelsorgeamt bezogen werden.

Die Broschüre ist auch auf der Homepage des Erzbischöflichen Ordinariates im Downloadarchiv „Recht und Strukturen“ veröffentlicht (<http://www.ordinariat-freiburg.de/280.0.html>).

Nr. 74

### Besinnungstage „Glauben im Dienst – Dienst im Glauben“

*Geistliche Besinnung und Reflexion auf Glaube und Leben in meinem Pastoralen Dienst.*

„Und für wen gehst du?“ – erwidert der Nachtwächter auf die freundliche Frage des Rabbi, für welchen Herrn er seine nächtlichen Runden mache. Das Erschrecken des Rabbi kann ich nachfühlen. Für wen bin ich eigentlich rastlos tätig? Die Antwort scheint einfach: Im Dienst an der Kirche – im Dienst an den Menschen – im Dienst Gottes.

Aber bin ich denn nur dienstlich unterwegs, wenn ich den Glauben verkünde, Gottesdienste leite, Gebete formuliere, Zusammenkünfte organisiere und Menschen in ihrer Not beistehe? Der Herr hat mich doch persönlich gerufen; was ich tue, betrifft mein Leben und ob meine Botschaft stimmt und glaubwürdig ist, entscheidet über mein Leben.

Der kirchliche Dienst kann womöglich den Glauben erschweren; der Glaube kann womöglich den konkret geforderten Dienst in Frage stellen. Wie also kann es mir gelingen, im hauptberuflichen pastoralen Dienst menschlich und geistlich lebendig zu bleiben, mein Leben darin zur Entfaltung zu bringen?

Solchen und ähnlichen Fragen wollen wir in diesen Besinnungstagen nachgehen. Neben thematischen Impulsen und gemeinsamen Gebetszeiten soll auch viel Raum bleiben für den Austausch von Erfahrungen und gegenseitige Anregungen.

## Amtsblatt

Nr. 13 · 8. Mai 2009

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 13 · 8. Mai 2009

Das Kloster Bad Wimpfen – Mainzer Enklave auf der Grenze zwischen den Bistümern Rottenburg und Freiburg – mit seiner 1000-jährigen geistlichen Tradition und seiner wechselvollen Geschichte gibt den Rahmen für diese Tage und erinnert an unterschiedliche Modelle, wie der Dienst am Glauben von gläubigen Menschen getan wurde.

Teilnehmerkreis: Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/innen

Termin: 19. Oktober 2009, 14:30 Uhr, bis  
23. Oktober 2009, 13:00 Uhr

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung, Freiburg

Leitung: Heinz-Werner Kramer, Referatsleiter,  
Freiburg

Referent: Pfarrer Dr. Franziskus Eisenbach,  
Bad Wimpfen, Diözese Mainz

Ort: Kloster Bad Wimpfen

Kosten: 190,00 €(incl. Verpflegung)

Anmeldungen bis 12. Juni 2009 an das Institut für Pastorale Bildung, Referat Leiten – Planen – Entwickeln, Habsburgerstraße 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 10, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 10, leiten-planen-entwickeln@ipb-freiburg.de. Es werden nur Anmeldungen berücksichtigt, die vor dem Anmeldeschluss eingehen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Posteingangs berücksichtigt. Sie erhalten nach dem Anmeldeschluss eine Mitteilung.

## Nichtamtliche kirchliche Mitteilungen

Nr. 75

### Wohnungen für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Maria Elztal-Dallau*, Dekanat Mosbach-Buchen, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung im Pfarrhaus zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Katholische Pfarramt *St. Maria*, Kirchenstraße 10, 74834 Elztal-Dallau, Tel.: (0 62 61) 27 65.

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Bartholomäus Mannheim-Sandhofen*, Dekanat Mannheim, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung im Pfarrhaus zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Katholische Pfarramt *Guter Hirte*, Memeler Straße 38, 68307 Mannheim, Tel.: (06 21) 77 79 90.

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Pankratius Öhningen-Wangen*, Dekanat Hegau, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung im Pfarrhaus zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Katholische Pfarramt *St. Hippolyt und Verena*, Klosterplatz 3, 78337 Öhningen, Tel.: (0 77 35) 9 30 20.